

# **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Lauben“ der Gemeinde Lauben**

Auf Grund von § 142 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Lauben gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2022 die folgende Sanierungssatzung vom 25.10.2022:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.
- (3) Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 Sanierungsgebiet „Altort Lauben“**

Das insgesamt 2,46 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Altort Lauben“ nach § 142 Abs. 1 BauGB förmlich festgelegt.

## **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind damit ausgeschlossen.

## **§ 4 Genehmigungspflichten**

Im Sanierungsgebiet "Altort Lauben" finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 Satz 4 BauGB); die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen. Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet "Altort Lauben" allgemein erteilt.

## § 5 Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung ab Inkrafttreten auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet.

Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum Ablauf der Frist nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung mit entsprechender Begründung nach Prüfung des tatsächlichen Standes der Sanierung durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

### Einsichtnahme:

Die Satzung vom 25.10.2022 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Lauben während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Lauben eingesehen werden.

Lauben, den 25.10.2022

  
Florian Gröger  
Erster Bürgermeister

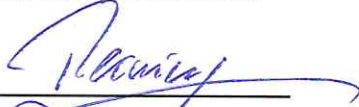


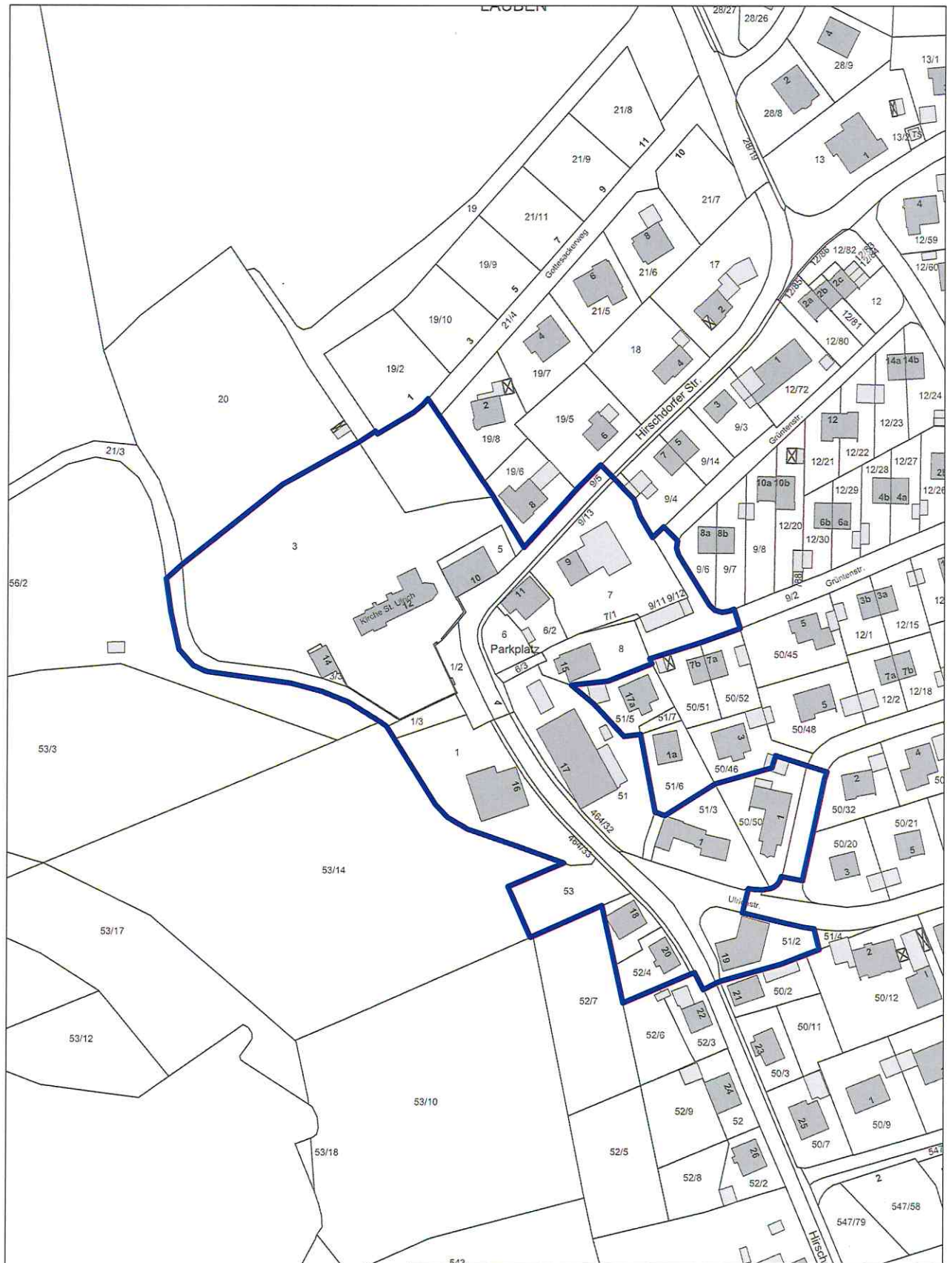
---

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung dieser Benutzungssatzung im Rathaus in Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 1, bis zur Bekanntmachung einer neuen Benutzungssatzung wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 26.10.2022 bis ..... bekanntgemacht.

Lauben, den 15. Nov. 2022

  
\_\_\_\_\_  
Uwe Reininger, VAR



**Satzung der Gemeinde Lauben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altort Lauben"**

**Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet  
Fläche: 2,46 ha**

Maßstab 1 : 2000  
Stand: Mai 2022

## Liste der Flurstücke im Sanierungsgebiet "Altort Lauben"

Straßenname	Flur		Teilfläche
	Zähler	Nenner	
Grüntensteinstraße	9	2	TF
	9	11	
	9	12	
Hirschdorfer Straße	1		
	1	2	
	1	3	
	3		
	3	3	
	5		
	6		
	6	2	
	6	3	
	7		
	7	1	
	8		
	9	5	TF
	9	13	
	21	3	TF
	21	4	TF
	51		
	51	2	
	51	3	
	52	4	
	52	7	TF
53			
464	5	TF	
464	32		
464	33		
Höslestraße	50	73	TF
	50	50	
Ulrichstraße	42	26	TF